

**kanzleilehner**  
RA Rayk Lehnert  
Kopenhagener Straße 8  
10437 Berlin

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Fax: 030/6390287-17**

## **Vollmacht**

Hiermit wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Streitwert) richten.**

**Im arbeitsgerichtlichen Verfahren findet in der 1. Instanz keine Kostenerstattung statt, sondern jede Partei trägt ihre Kosten selbst.**

**Für die Mandatsübernahme gelten umseitig abgedruckte Allgemeine Mandatsbedingungen.**

---

(Datum, Unterschrift)

## **Allgemeine Mandatsbedingungen**

### **1. Auftragsverhältnis**

Der Rechtsanwalt und seine Hilfspersonen erfüllen die vertraglichen Verpflichtungen unter der Maßgabe der erforderlichen Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen des Mandanten nach geltendem Recht.

Der Rechtsanwalt ist zur vollständigen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere berechtigt. Er hat diesen unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, anzuleiten und zu überwachen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

### **2. Mehrere Auftraggeber**

Handlungen, welche sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber.

Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

### **3. Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen**

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und er diesen angenommen hat.

Schlägt der Rechtsanwalt einem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor, wie z.B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss und Widerruf von Vergleichen und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, so gilt sein Schweigen als Ablehnung zu den Vorschlägen des Rechtsanwalts.

### **4. Aufbewahrungspflichten**

Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrags.

### **5. Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG.

### **6. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen und anderen Ansprüchen**

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

### **7. Kostenerstattung für Abschriften und Ablichtungen**

Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 (1d) VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.

### **8. Haftung**

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,00 je Schadenereignis beschränkt. Dem Mandanten bleibt das Recht unbenommen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Mandanten auf Schadenersatz gegenüber dem Rechtsanwalt beträgt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 b BRAO).

### **9. Gerichtsstand**

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Kanzlei David als vertraglicher Erfüllungsort Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

### **10. Sonstige Vereinbarungen**

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Mandatsverhältnisses oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen der Schriftform.

Es wurden keine Nebenvereinbarungen getroffen.

Die Aufrechnung mit fälligen Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder unwirksam geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.